

Beschlussvorlage

030/2010

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
15.03.2010	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
24.03.2010	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Erhebung der Jagdsteuer

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag ergeht nach Beratung.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt: 61101
Ansatz: 78.000 €
Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 03.03.2010

Sabine Röhl
Landrätin

Seite 2 Beschlussvorlage **030/2010**

Die Jagdsteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jagdsteuer ist der § 6 Kommunalabgabengesetz.

Seit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Jahre 1996 können die zuständigen kommunalen Organe selbst entscheiden, ob sie die Jagdsteuer erheben wollen. Seit dieser Änderung gibt es von Seiten der Kreisjägerschaft immer wieder Forderungen, auf die Erhebung der Jagdsteuer zu verzichten.

Nach dem Kommunalabgabengesetz findet jedoch diese Freiwilligkeit ihre rechtlichen Grenzen in den Haushaltswirtschaftlichen Regelungen der GemO und LKO, wonach die Landkreise verpflichtet sind, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen,

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im übrigen aus Steuern

zu beschaffen. Der Kreistag hat daher in seiner Sitzung am 13.12.1995 die bestehende Jagdsteuersatzung beschlossen und damit von der Möglichkeit der Einnahmehbeschaffung Gebrauch gemacht. Das Jagdsteueraufkommen im Jahr 2009 betrug 78.800 €

Im Hinblick auf die desolante Finanzlage des Landkreises hat die Aufsichtsbehörde immer wieder darauf hingewiesen, dass der Landkreis die möglichen Einnahmen zu beschaffen hat und daher auf die Erhebung der Jagdsteuer nicht verzichten darf.

Im Laufe des Jahres 2009 wurde die Problematik auf politischer Ebene zwischen der Landesregierung und dem Landkreistag Rheinland-Pfalz mehrfach erörtert und diskutiert.

Aufgrund des Ergebnisses einer Kabinettsberatung hat uns das Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 03.02.2010 mitgeteilt, dass aufsichtsbehördlich dann keine Beanstandung erfolgt, wenn die Jägerschaft im Gegenzug freiwillige Leistungen zugunsten der Allgemeinheit erbringt und die Haushalte der Landkreise dadurch entlastet werden. Dies könnte umgesetzt werden durch eine schriftliche Vereinbarung mit den Kreisjagdgruppen, wonach sich die Jägerschaft freiwillig und unentgeltlich dazu bereit erklärt,

- Verkehrsunfallwild fachgerecht zu entsorgen und
- Zusätzliche Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz oder ähnliche Projekte durchzuführen.

Der Landkreistag wird sich in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes mit dem ADD-Präsidenten der weiteren Ausarbeitung annehmen. Im Falle des Verzichts auf die Jagdsteuer müsste der Kreistag die Jagdsteuersatzung aufheben und eine entsprechende Vereinbarung mit der Kreisjägerschaft abschließen.